

Guntchramni. Anno 2. regni Theuderici' und von Chlotar II: 'Anno 30. regni sui. Anno 33. regni Chlotharii' u. s. w. werden die Jahre Childeberts in folgender Weise bezeichnet: 'Anno 2, cum Childebertus regnum accepisset Burgundiae. Anno 3. Childeberto in Burgundia regnante', und 'Anno 4, postquam Childebertus regnum acceperat Guntchramni' (cap. XIV—XVI). Fredegar vermeidet geflissentlich die ihm sonst geläufige Ausdrucksweise und bedient sich vorsichtiger Umschreibungen, offenbar weil mit 'anno 2. 3. 4. regni Childeberti' nicht die Jahre 593—595 bezeichnet werden konnten¹. Vielleicht war dem Verfasser die wirkliche Zahl der Regierungsjahre Childeberts nicht bekannt und er deshalb zu jenen Umschreibungen gezwungen. Das war in Burgund wohl möglich, nicht aber in Angers, einem Gebiete, welches unmittelbar an Landschaften grenzte, wo man schon längst nach den Jahren dieses Königs rechnete. Und nun sollte man zu Angers im Jahre 595 geschrieben haben: 'Annum 4. regnum (= regni) domni nostri Childeberti reges', wie es in Formel 1 und 34 heisst, und also ein Jahr als 4. regni Childeberti bezeichnet haben, welches man im benachbarten Tours mit Recht als 20. oder 21. regni Childeberti zählte? Das ist gewiss wenig wahrscheinlich. Nehmen wir dazu, dass vermuthlich die Mehrzahl der Bewohner von Angers die Besitzergreifung durch Childebert ebenso ungünstig angesehen haben wird, wie früher die durch Guntram, und sie ebenso wie der Bischof von Le Mans die Ueberzeugung gehegt haben wird, dass Childebert nur ein Usurpator sei, der über kurz oder lang dem rechtmässigen Erben, Chlotar II, weichen müsse, so wird die Annahme, dass man den Beginn dieser Usurpation als Epoche für die Datierung angenommen habe, doppelt unwahrscheinlich.

Auf der anderen Seite stehen auch der Datierung nach Childebert I, also der Ansetzung in das Jahr 514—515 erhebliche Bedenken entgegen: in erster Linie die Thatsache, dass die Formeln eine Menge fränkischer Rechtsinstitute nebst den darauf bezüglichen Ausdrücken, dass sie namentlich den fränkischen Process als völlig eingebürgert erscheinen lassen. Das setzt Zustände voraus, die man zu Angers im Anfange des VI. Jahrhunderts nicht erwarten sollte. Nur durch die Annahme, dass schon vor Chlodovech eine starke Einwanderung fränkischer Bevölkerung in das Gebiet von Angers stattgefunden und schon die Besitzergreifung dieser Stadt durch Childerich um das Jahr 468 zu einer dauernden Herrschaft der Franken hier geführt habe, eine Annahme, die ich nicht unbedingt abweisen möchte, würde man im Stande sein, diese

1) Siehe hierzu die nachträgliche Bemerkung am Schluss.